Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 9 330 Tonnen für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/26/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf das Schreiben vom 18. Mai 1966, mit dem die Italienische Republik für das Jahr 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 5 000 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Italienische Republik hat das vorgenannte Ferrochrom (hochraffiniertes Ferrochrom) vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 8 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende Angaben übermittelt :

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Verbrauch	15 359	14 384	10 650 (+ veränderlicher Bestand)	10 651	15 057	16 066	
Eigenerzeugung	—	—	950	203	4 558	9 289	12 000 (Schätzung)
Einfuhren aus :							6 Monate
— dritten Ländern	8 431	6 500	5 219	8 868	5 251	5 306	2 028
— EWG-Ländern	6 928	7 884	5 143	6 122	6 893	4 444	4 761
Gesamtausfuhren	—	—	665	1 974	1 645	175	18

Die Eigenerzeugung an hochraffiniertem Ferrochrom des antragstellenden Mitgliedstaats genügt bei weitem nicht zur Deckung des Eigenbedarfs. Nach Angaben der Erzeugermitgliedstaaten stehen ausfuhrfähige Mengen zur Verfügung, mit denen der gesamte Einfuhrbedarf an hochraffiniertem Ferrochrom der übrigen Mitgliedstaaten und insbesondere der Italienischen Republik weitgehend gedeckt werden könnte. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß die italienischen verarbeitenden Industrien mit den Lieferanten der Gemeinschaft Kontakte aufgenommen haben, um sich über deren tatsächliche Versorgungsmöglichkeiten zu informieren. Bisher geht aus den Auskünften dieser Lieferanten hervor, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat nur ungenügende Mengen der betreffenden Ware geliefert werden könnten. Dieser Widerspruch zwischen den Erklärungen der Erzeugermitgliedstaaten und den Angaben der Lieferanten der Gemeinschaft über die zur Ausfuhr nach der Italienischen Republik verfügbaren Mengen läßt sich dadurch erklären, daß noch eine gewisse Zeit kommerzieller und gegebenenfalls technischer Anpassung erforderlich ist, bis die Erzeugermitgliedstaaten in vollem Umfang den Bedarf der hochraffiniertes Ferrochrom verarbeitenden Industrien und vor allem den Bedarf der Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats decken können. Damit kann im Hinblick auf diese Ferrolegierung auf eine zur Zeit ungenügende Versorgung in der Gemeinschaft geschlossen werden.

Die Italienische Republik begründet ihren Antrag mit der Tatsache, daß ihre Versorgung bis heute zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt. Seit der Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs ist aus dritten Ländern eingeführtes hochraffiniertes Ferrochrom mit Zoll belastet. Damit befinden sich die verarbeitenden Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats, die hochraffiniertes Ferrochrom einführen müssen, in einer ungünstigeren Lage als die mit ihnen in Konkurrenz stehenden verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft, die vollständig an den Produktionssektor angepaßt oder ihm sogar integriert sind. Die ungenügende Versorgung in der Gemeinschaft in Verbindung mit dem Wettbewerb auf der Stufe der Verarbeitungserzeugnisse könnte sich nachteilig auf die verarbeitenden Industrien der Italienischen Republik auswirken.

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund des Protokolls Nr. XI zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft entstehen können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission das Protokoll Nr. XI unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Die theoretisch in der Gemeinschaft zur Ausfuhr verfügbaren Mengen an hochraffiniertem Ferrochrom sind weitaus höher als der von den antragstellenden Mitgliedstaaten angegebene Gesamtbedarf an dieser Ferrolegierung. Die erforderliche Anpassung zwischen dem Produktionssektor der Gemeinschaft und den verarbeitenden Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten dürfte für die betreffenden Erzeuger kein Hindernis darstellen, im Laufe des Jahres den Gemeinschaftsbedarf und insbesondere den Bedarf des antragstellenden Mitgliedstaats in recht erheblichem Umfang zu decken.

Bei der Beurteilung der Nachteile, denen der antragstellende Mitgliedstaat begegnet, ist auch zu berücksichtigen, daß die betreffende Ferrolegierung zur Herstellung von Eisen- und Stahlerzeugnissen verwendet wird, auf deren Markt ein lebhafter Wettbewerb herrscht.

Diese Lage läßt erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat nicht unerhebliche Nachteile entstehen, die mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Verwirklichung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Auf Grund der vorstehenden Angaben und der seit 1962 erkennbaren Steigerung des Verbrauchs kann dieser für 1966 und 1967 mit 23 000 Tonnen veranschlagt werden. Aus der Produktionssteigerung dieser letzten Jahre kann geschlossen werden, daß die von der Italienischen Republik für 1967 mit 12 000 Tonnen bezifferte Schätzung der Eigenproduktion an hochraffiniertem Ferrochrom zutreffend ist. Es blieben somit 11 000 Tonnen durch Einfuhren jeglicher Herkunft zu decken. Aus den vorstehenden Angaben ist ersichtlich, daß der antragstellende Mitgliedstaat von 1961 bis 1965 mehr als die Hälfte seines Einfuhrbedarfs an hochraffiniertem Ferrochrom durch Lieferungen seiner Partnerländer deckt. In den ersten sechs Monaten von 1966 entsprachen die EWG-Lieferungen bereits mehr als zwei Drittel der Gesamteinfuhren dieser Ware. Außerdem stehen nach Angaben der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs weitaus höhere ausfuhrfähige Mengen als in den vergangenen Jahren zur Verfügung. Demnach müßten die in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen bei weitem den italienischen Einfuhrbedarf decken können. Dies gilt im übrigen auch für die Niederlande und die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion, die ebenfalls Antragsteller sind, und deren gesamter Einfuhrbedarf für 1967 mit 2 630 Tonnen festgestellt wurde. Unter diesen Umständen erscheint es bei der gegenwärtigen Lage zweckmäßig, bei der Schätzung des Bedarfs aller antragstellenden Mitgliedstaaten an Einfuhren aus dritten Ländern eine Menge von 2 400 Tonnen, d. h. das im Rahmen des GATT zollfrei konsolidierte Zollkontingent für hochraffiniertes Ferrochrom, zugrunde zu legen. Es ist daher angemessen, die vorgenannten Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres jeweiligen Einfuhrbedarfs an der konsolidierten Kontingentsmenge zu beteiligen. Für die Italienische Republik stellt sich die derart berechnete Kontingentsmenge auf 1 940 Tonnen. Um jedoch späteren, unter Umständen auftretenden Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu begegnen, wird Ende 1966 erneut ein Konsultationsverfahren aller Mitgliedstaaten durchgeführt. Demnach wird mit der augenblicklichen Beschränkung auf die konsolidierte Kontingentsmenge einer anderen Gesamtlösung, die sich als zweckmäßig erweisen könnte, nicht vorgegriffen.

Aus der Gesamtsituation dieser Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß dieses Zollkontingent derart bemessen ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 1 940 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN